



Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anlage zu KAMMERaktuell 03/2015 vom 26.11.2015

Gebührenordnung der RAK Sachsen



Rechtsanwaltskammer Sachsen
01099 Dresden | Glacisstraße 6
Telefon: 0351 318 59 0
Telefax: 0351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de

www.rak-sachsen.de

Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen

zuletzt beschlossen in der Kammer-
versammlung vom 23.11.2015

§ 1 Regelung für die Gebühren für die Zulassungsverfahren und Vertre- terbestellungen sowie die Aufnah- me in die Rechtsanwaltskammer

(1) Zulassung einer natürlichen Person

Für die Bearbeitung eines Antrags auf
Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft
(§§ 6, 12 BRAO) wird eine Gebühr in
Höhe von € 225 erhoben. Besteht be-
reits die Zulassung zur Rechtsanwalt-
schaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a
Abs. 1 BRAO), verringert sich die Gebühr
auf € 150.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf
Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft
als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1
BRAO) wird eine Gebühr von € 450 er-
hoben. Besteht bereits die Zulassung
zur Rechtsanwaltschaft, verringert sich
die Gebühr auf € 400. Wird die Neuzu-
lassung zur Rechtsanwaltschaft als Syn-
dikusrechtsanwalt für mehrere Anstel-
lungsverhältnisse beantragt, so erhöht
sich die Gebühr nach Satz 1 oder Satz 2
um € 150 für jedes weitere Anstellungs-
verhältnis.

Für die Bearbeitung gleichzeitig gestell-
ter Anträge sowohl auf Zulassung zur
Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) und
auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1
BRAO) wird eine Gebühr von € 600 er-
hoben.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf
Erstreckung der Zulassung als Syndikus-
rechtsanwalt auf eine weitere Tätigkeit
oder ein weiteres Anstellungsverhältnis
(§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr
von € 225 erhoben.

(2) Zulassung einer Rechtsanwaltsgesell- schaft

Für die Bearbeitung eines Antrags einer
Rechtsanwaltsgesellschaft auf Zulassung
wird eine Gebühr in Höhe von € 1.000
erhoben.

(3) Zweigstellenanzeige, -änderung und -löschung, Zweigniederlassung

Für die Bearbeitung der Anzeige der Er-
richtung einer Zweigstelle der Kanzlei
(§27 II BRAO) auch außerhalb des Bezirkes der Rechtsanwaltskammer Sachsen wird eine Gebühr in Höhe von € 50 erhoben.

Für die Bearbeitung der Anzeige einer
Änderung der Zweigstelle oder deren
Löschung wird eine Gebühr in Höhe von
€ 25 erhoben.

Für die Bearbeitung der Anzeige der
Errichtung, Änderung oder Auflösung
einer Zweigniederlassung einer Rechts-
anwaltsgesellschaft gelten Satz 1 und 2
entsprechend.

(4) Wechsel der Zulassung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf
Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer
Sachsen nach Verlegung des Kanzlei-
sitzes oder Verlegung des Sitzes der
Rechtsanwaltsgesellschaft wird eine Ge-
bühr in Höhe von € 125 erhoben.

(5) Zulassung von Anwälten aus anderen Staaten

Für die Bearbeitung eines Antrags auf
Aufnahme in die Rechtsanwaltskam-
mer nach §§ 206, 207 BRAO und dem
Gesetz über die Tätigkeit europäischer
Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG)
wird eine dem Absatz 1 entsprechende
Gebühr erhoben.

(6) Bestätigung

Für eine Bestätigung über die Zulassung
zur Anwaltschaft oder für eine Bestä-
tigung über den Sitz der Kanzlei wird
jeweils eine Gebühr in Höhe von € 20
erhoben.

(7) Vertreterbestellung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf
Bestellung eines Vertreters gem. § 53
Absatz 2 Satz 3 BRAO wird eine Gebühr
in Höhe von € 25 erhoben.

(8) Fälligkeit

Die jeweilige Gebühr wird fällig mit Ein-
reichung des Antrags bei der Rechtsan-
waltskammer Sachsen. Wird der Antrag
innerhalb von zwei Wochen nach An-

tragstellung zurückgenommen, ermä-
digt sich die jeweilige Gebühr um 50
Prozent.

§ 2 Regelung für die Gebühren der Zulassung zum Fachanwalt

(1) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für
das Verfahren für die Prüfung eines An-
trags auf Erteilung der Erlaubnis zur Füh-
rung einer Fachanwaltsbezeichnung eine
Gebühr in Höhe von € 385. Die Gebühr
ist mit dem Antrag fällig.

(2) Mit dieser Gebühr sind alle Prüfungs-
handlungen im schriftlichen Verfahren
abgegolten, nicht aber die Gebühr, die
im Falle der Anordnung eines Fachge-
sprächs (§ 11 Abs. 1 FAO) entsteht.

(3) Ordnet der Ausschuss zur Verlei-
hung der Fachanwaltsbezeichnung die
Durchführung eines Fachgesprächs an,
entsteht eine weitere Gebühr in Höhe
von € 250. Die Gebühr ist im Voraus zu
entrichten.

§ 3 Regelung für die Gebühren im Verfahren bei Rücknahme oder Wi- derruf der Zulassung

(1) Hat der Rechtsanwalt gegen den
Widerruf seiner Zulassung zur Rechts-
anwaltschaft (§ 14 BRAO) Klage erho-
ben und wird der Widerrufsbescheid
im anschließenden Verfahren wegen
nachträglicher Erledigung des Wider-
rufsgrundes aufgehoben, so wird eine
Gebühr in Höhe von € 150 vom Rechts-
anwalt erhoben.

(2) Die Gebühr kann nach billigem Er-
messen erlassen werden.

§ 4 Regelung für das Verfahren bei Rüge

(1) Wird der Einspruch gegen den Rü-
gebescheid zurückgewiesen (§ 74, 74a
BRAO), wird eine Einspruchsgebühr in
Höhe von € 150 € erhoben.

(2) Die Gebühr kann nach billigem Er-
messen erlassen werden.

§ 5 Regelung für die Gebühren in Berufsbildungssachen

(1) Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten

Für die Einschreibung in die Ausbildungsrolle wird eine Gebühr in Höhe von € 50 erhoben.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Zwischenprüfung beträgt € 90.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Abschlussprüfung beträgt € 100.

Die Gebühr für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung beträgt € 100.

(2) Ausbildung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in

Die Einschreibgebühr beträgt € 25.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Abschlussprüfung beträgt € 200.

Die Gebühr für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung beträgt € 200.

(3) Fälligkeit

Alle Gebühren werden mit der Einreichung des Antrags bzw. dem Eingang der Anmeldung fällig.

(4) Umschulung zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Regelungen gelten auch für die Umschüler zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten.

(5) Zweitausfertigung von Zeugnissen

Für die Zweitausfertigung von Zeugnissen wird eine Gebühr in Höhe von € 15 erhoben.

(6) Für den Erlass eines Widerspruchsbescheides (§ 73 VwGO) über die ganz oder teilweise Zurückweisung des Rechtsbehelfs wird eine Gebühr in Höhe von € 200 erhoben.

§ 6 Regelung für die Ausstellung des Anwaltsausweises

Die Gebühr für die Ausstellung des von der Rechtsanwaltskammer Sachsen zur Verfügung gestellten amtlichen internationalen und nationalen Anwaltsausweises mit dem Berufsattribut Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und einer Laufzeit von 4 Jahren beträgt € 30.

§ 7 Regelung für die Bestätigung des Berufsattributs Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Die Gebühr für eine Bestätigung des Berufsattributs Rechtsanwalt/Rechtsanwältin gegenüber akkreditierten Zertifizierungsanbietern im Sinne des § 15 Signaturgesetz beträgt € 15.

§ 8 Regelung für die Registrierung zur Vollmachtsdatenbank

Für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank wird eine Gebühr von € 50 erhoben.

Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank (DATEV-smartCard für Berufsträger) wird eine Gebühr von € 35 erhoben.

§ 9 Regelung für Beglaubigungen

Für die Beglaubigung von Kopien der von der Rechtsanwaltskammer Sachsen ausgestellten Urkunden wird eine Gebühr in Höhe von € 25 erhoben.

§ 10 Regelung für Stellungnahmen bei Existenzgründung

(1) Für eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen gegenüber einem Kammermitglied zur Tragfähigkeit seines Existenzgründungsvorhabens wird eine Gebühr in Höhe von 150 € erhoben.

(2) Für eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen gegenüber einem Nichtmitglied zur Tragfähigkeit seines Existenzgründungsvorhabens wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 300 € erhoben.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Die Gebührenordnung wird im Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht. Sie tritt mit Verkündung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte im Bundesgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Gebührenregelungen außer Kraft.

(2) In dieser Geschäftsordnung verwendete Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

gez. Dr. Detlef Haselbach
Präsident



RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN